

Ausschussvorlage SIA 20/63 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

– Drucks. [20/6335](#) –

10. Landeszahnärztekammer Hessen

S. 34



LZKH · Rhonestraße 4 · 60528 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn Maximilian Sadkowiak
Geschäftsführer des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Bereich Ausschussgeschäftsführung /
Plenardokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen: **Az.: I 2.11**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr. Schu. / Pe.

Unsere Nachricht vom:

Telefon: 069 427 275 112

Telefax: 069 427 275 115

E-Mail: pennecke@lzkh.de

Datum: 12.11.2021

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Drucks. 20/6335 –

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

wir beziehen uns auf die Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Drucks. 20/6335) und bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung. Gerne nehmen wir vorab Stellung.

Über 6.000 in Hessen tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte nehmen seit Beginn der Pandemie ihren Auftrag erfolgreich wahr und stellen die ambulante zahnmedizinische Versorgung und Betreuung der hessischen Bevölkerung trotz der erheblichen Einschränkungen und außergewöhnlichen Belastungen sicher. Dabei werden unsere zahnärztlichen Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen, Patientinnen und Patienten und Behörden sowie sonstige Stellen sowohl durch die Landeszahnärztekammer Hessen wie auch durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst in gewohnt erfolgreicher Weise unterstützt.

Die hessische Zahnärzteschaft teilt die Einschätzung, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst ein wesentlicher Faktor zur Bewältigung der internationalen Gesundheitskrise ist. Es wird deshalb begrüßt, dass unter dem Eindruck einer in der Geschichte unseres Bundeslandes zuvor noch nie dagewesenen Pandemie mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die sich aus der praktischen Arbeit des öffentlichen Gesundheitswesens ergebenden Ergänzungen umgesetzt werden.

Landeszahnärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aus zahnärztlicher Sicht wird zum Gesetzesvorhaben zunächst darauf hingewiesen, dass die Landeszahnärztekammer Hessen als Berufskammer weiterhin die in ihrer Zuständigkeit befindliche Berufsaussicht wahrnehmen wird und als Ansprechpartnerin für den Öffentlichen Gesundheitsdienst insbesondere im Zusammenhang mit der Hygiene zur Verfügung steht. Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Ausstattung der Gesundheitsämter (§ 3) und der Zusammenarbeit (§ 5a) die Landeszahnärztekammer Hessen auch zukünftig dem Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Ausbildung von Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst unterstützend zur Verfügung stehen. Dabei wird begrüßt, dass insbesondere durch die gesetzliche Vorgabe einer bestimmten personellen Ausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Zahnärztinnen und Zahnärzten die erforderliche Berücksichtigung der Zahnmedizin weiterhin sichergestellt bleibt. Im Übrigen wird die im Rahmen der Prävention der Zahngesundheit von Kindern (§ 11) vorgesehene Dokumentation und Evaluation der erhobenen Daten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst begrüßt, da hierdurch eine Verbesserung der präventiven Maßnahmen zur Sicherstellung eines kariesfreien Lebens verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schulte
Hauptgeschäftsführer